

Beschlussvorlage	Nummer	264/2023
Büro des Landrats	Datum	01.08.2023
Borchers, Kai	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.09.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreisausschuss	03.11.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreistag	07.12.2023	öffentlich beschließend

Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die geänderte, der Beschlussvorlage 264/2023 als Anlage beigefügte Fassung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Leer (Entschädigungssatzung). Die geänderte Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 (*Aktualisierung: Datum angepasst*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Abgeordnete haben gemäß § 55 NKomVG i.V.m. § 44 Abs. 1 und 3 NKomVG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt sowie für besondere Funktionen erhöht werden. Die Entschädigung muss angemessen sein, das bedeutet, dass die Satzungsregelungen einerseits sicherstellen, dass kein Abgeordneter finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleiden oder befürchten muss. Andererseits dürfen diese aber auch nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.

Die in der Entschädigungssatzung des Kreistages festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld wurden im Landkreis Leer zuletzt im März 2017 erhöht. Die Entschädigungskommission des Landes, die alle 5 Jahre zum Ende einer Wahlperiode Empfehlungen für die Höhe der Entschädigung für Mandatsträger abgibt, hat zuletzt im Jahr 2021 eine neue Empfehlung ausgesprochen. Eine Anpassung der Entschädigungssatzung erfolgte bisher nicht. Die Verwaltung hält es für angemessen, die Entschädigungen nach sechs Jahren anzuheben.

Die Änderungen, die sich an den Empfehlungen der Entschädigungskommission orientieren, sind im Satzungsentwurf rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer ähnlichen Inanspruchnahme wie in den Vorjahren ist mit monatlichen Mehrkosten in einer Größenordnung von etwa 3.000 Euro auszugehen.

